

die trotz des bitteren Leidens — also umsonst für sie — sich nicht retten ließen, ja deshalb sicher eine Ewigkeit umso mehr gequält werden.

Gemma Galgani betrachtete in der ersten Viertelstunde die Traurigkeit Jesu, in der zweiten die menschliche Bosheit, in der dritten das „Fiat“ des göttlichen Dulders und in der vierten das Kostbare Blut und dessen Früchte. — Oder in der ersten Viertelstunde, was Jesus sieht, in der zweiten, was er spricht, in der dritten, was er leidet, und in der vierten, was Jesus am Ölberg tut.

Tieschen bei Halbenrain, Steiermark.

Superiorat der PP. Franziskaner.

* (Das Breviergebet des Priesters auf Reisen.) Welches Offizium hat der Priester zu beten, wenn er auf einer Reise seine Diözese verläßt oder etwa studienhalber längere Zeit an einer auswärtigen Universität weilt? Wie steht es mit dem Offizium des Ordenspriesters, der auf Missionen geht oder Exerzitien in einem fremden Ordenshause gibt? Welches Offizium haben die Missionäre zu beten, die der Erholung wegen auf längere Zeit ihre Station verlassen oder im gemeinsamen, vielleicht Hunderte von Kilometern entfernten Exerzitienhaus den heiligen Übungen obliegen?

Zunächst ist zu unterscheiden zwischen Welt- und Ordenspriestern. Für Weltpriester gilt folgende Norm:

Präbendierte Kanoniker, Pfarrbenefiziaten, Koadjutoren und alle Priester, die im eigentlichen Sinne vom Bischof an einer Kirche zur Seelsorge angestellt sind („ecclesiae stricte adscripti“), bleiben stets verpflichtet dem Calendarium proprium zu folgen, mögen sie weilen wo immer. (C. S. R. n. 2682 ad 46; n. 2872 ad 1; n. 3431.) Die übrigen Priester, wie Professoren an staatlichen Gymnasien, Seelsorger in Spitätern, Nonnenklöstern u. s. w., die an keiner Kirche im eigentlichen Sinne geschrieben sind, können sich, wenn sie längere Zeit in der Fremde verweilen, dem Offizium der fremden Diözese oder des Ortes anschließen, wo sie sich aufhalten. (S. R. C. n. 1599 ad 2; n. 2682 ad 46.) Verpflichtet aber wären sie nur in dem Falle, wenn sie sich in der fremden Diözese ein Quasidomizil erwerben, also den größeren Teil des Jahres dort zu bleiben gedenken oder bereits solange dort verweilen. (S. R. C. n. 1445.) Seelsorger in Spitätern und Frauenklöstern, die nur im Dienste der betreffenden Anstalt stehen, ohne Mitglieder des Institutes zu sein, und vom Bischof nicht eigentlich kanonisch zur Seelsorge, nämlich nicht zu den pfarramtlichen Funktionen angestellt sind, dürfen sich nicht als „stricte adscripti“ betrachten, auch wenn

sie ständig den Gottesdienst in der dortigen Institutskirche versehen. Sie beten daher weder zu Hause noch auf der Reise das Offizium der betreffenden Kirche.

Bei Ordenspriestern ist zu unterscheiden zwischen solchen, die zum Chordienst verpflichtet sind, und solchen, die keine solche Verpflichtung haben. Regularen mit Chorverpflichtung müssen auf Reisen, wenn sie in einem anderen Kloster ihres Ordens verweilen, dem dortigen Chor sich anschließen und beten daher das Offizium des Aufenthaltsortes, wenn sie am Chor teilnehmen. Auf der Reise selbst und sooft sie privatum ihr Offizium verrichten, beten sie das Offizium des Klosters, von dem sie ausgegangen sind. (S. R. C. n. 2801 ad 1; n. 3001; n. 3436 ad 2; n. 3919 ad 13.) Verweilen sie längere Zeit, etwa als Fastenprediger, außerhalb eines Klosters, so haben sie das Offizium der Ordensprovinz zu beten. (S. R. C. n. 2801 ad 2.) Regularen, die keine Chorverpflichtung haben, können, wenn sie längere Zeit in der Fremde weilen, ähnlich den Weltpriestern, die kein Pfarrbenefizium haben, das Offizium des Aufenthaltsortes beten. Jene Ordensgeistlichen aber, die zugleich Pfarrer oder Koadjutoren sind oder eine Weltpriesterpfarrei versehen, beten zwar ihr Ordensoffizium, sind aber auch zu den Partikularoffizien der betreffenden Kirche verpflichtet, nämlich zum Offizium des Titulars und der Kirchweih. (S. R. C. n. 3397 ad 1; n. 3772 ad 2.)

Betreffs Exerzitien schreibt Kieffer, Rubrizistik, 5. A. S. 28: „Während der geistlichen Exerzitien in den Häusern der Jesuiten (und weil die erforderliche Ursache vorliegt, so erklären die Moralisten C. R. 4011), in den Seminarien und anderen Anstalten, dürfen alle Reträtanten dasselbe Offizium gemeinschaftlich beten, und zwar das Offizium des Institutes, in welchem die geistlichen Übungen stattfinden.“ (S. R. C. n. 3955.)

Linz a. D.

Spiritual Josef Huber.

* (**Besuch aufgelassener Kirchhöfe zu Allerseelen.**) Ein Pfarrer schreibt: „Um unsere Unterstadtkirche herum ist ein Kirchhof, der schon seit 1819 nicht mehr belegt wird. Aber es stehen — als Andenken — noch eine Anzahl Grabsteine auf ihm und an Allerseelen ist alljährlich die Prozession auf dem alten Friedhof. Ich glaube, daß also der Ablaß noch hier gewonnen werden kann.“ Soweit die Anfrage.

Die Anfrage geht auf das Dekret vom 31. Oktober 1934 zurück (vgl. diese Zeitschrift 1935, S. 169 f.). Die durch dasselbe gewährte Vergünstigung lautet: „Alle, die . . . einen Kirchhof besuchen — fromm und andächtig, und auf ihm beten u. s. w.“ Die Vergünstigung ist gewährt für alle Kirchhöfe, d. h. für Be-